



## **Kanzlei-Newsletter Nr. 4 vom 20.07.2010**

### **Aktuelle Sonderausgabe „Widerspruch gegen Beitragserhöhung PSVaG 2009“ Fristablauf November 2010**

Im Rahmen unseres Arbeitsschwerpunktes „Betriebliche Altersversorgung“ betreuen wir derzeit mehr als 50 Widerspruchsverfahren gegen Beitragsbescheide des PSVaG 2009.

Aus gegebenem Anlass möchten wir unsere Mandanten speziell aus dem Bereich der Sozialwirtschaft, über die rechtliche Situation und die Möglichkeiten des Widerspruchs gegen die 790% Beitragsteigerung auch nach Beitragszahlung in einer Sonderausgabe unseres Kanzlei-Newsletters informieren. Die Frist zum Widerspruch läuft in der Regel im November 2010 ab.

Sollte sich Ihre E-Mail Anschrift geändert haben, wollen Sie den Newsletter abbestellen oder einem anderen Empfänger zukommen lassen, so erbitten wir eine kurze Nachricht an [rueter@hohage-may.de](mailto:rueter@hohage-may.de). Ältere Newsletter finden sie unter: [www.hohage-may.de](http://www.hohage-may.de).

### **→ Rechtmäßigkeit der außergewöhnlichen Beitragserhöhungen des PSVaG im Jahr 2009 wird in einer Fülle von Widerspruchsverfahren angegriffen. Große Unternehmen habe Klageverfahren angekündigt.**

Bekanntermaßen hat der PSVaG im November 2009 seine Beiträge auf historisch einmalige 14,2 % d.h. um etwa 790% angehoben. Die betroffenen Unternehmen und Einrichtungen hatten diese Beitragssteigerungen, die nicht im Haushalt vorgesehen waren, zu verkraften, auch wenn die Zahlung auf einen Zeitraum von 4 Jahren gestreckt wurde.

Auf vielfache Nachfrage sei hier der Stand der Diskussion und die rechtlichen Möglichkeiten gegen den Beitragsbescheid 2009 vorzugehen, wie folgt zusammengefasst:

1. Gegen den Beitragsbescheid steht mangels Rechtsmittelbelehrung der Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Jahr, also in der Regel bis zum November 2010 offen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Beiträge bereits entrichtet wurden, weil darin aus diesseitiger Sicht kein Rechtsmittelverzicht gesehen werden kann. Die Beiträge wären viel mehr auch bei Einlegung des Widerspruchs zu zahlen gewesen, da dieser gemäß § 80 Abs.2 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat.
2. Derzeit sieht sich der PSVaG einer Flut von Widersprüchen gegen die Beitragsbescheide 2009 gegenüber. Namhafte Unternehmen haben verlauten lassen, dass sie gerichtlich gegen die Bescheide vorgehen. Es ist also damit zu rechnen, dass sich erst in einigen Jahren geklärt haben wird, ob das Vorgehen des PSVaG rechtmäßig war oder nicht. Sollte sich herausstellen, dass dies nicht der Fall war, so wird dies nachträglich aber nur für die noch nicht rechtskräftigen Bescheide eine Auswirkung haben.

Von daher ist die Überlegung angebracht, ob nicht vorsorglich gegen den Bescheid 2009 Widerspruch eingelegt werden soll, auch wenn die Erfolgsaussichten zunächst nicht sehr günstig erscheinen. Auf diesem Wege könnte die Angelegenheit offen gehalten werden und man würde vom einem immerhin möglichen obsiegenden in einem der Musterverfahren profitieren. Das eigene Risiko könnte man gering halten, wenn es gelingt die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung der Musterprozesse mit dem PSVaG zu vereinbaren und mit dem Anwalt ein pauschales Honorar zu vereinbaren.

3. Inhaltlich werden die Bescheide mit einer Vielzahl von verschiedenen Argumenten angegriffen. Aus unserer Sicht sind die folgende Gesichtspunkte, die gegen eine Rechtmäßigkeit der Beitragsbescheide sprechen seriös:
  - Dem PSVaG steht ein Ausgleichsfond in beträchtlicher Höhe (874 Mio.EUR) zur Verfügung, der laut Satzung und § 10 BetrAVG gerade einzusetzen ist, wenn außergewöhnliche Beitragssteigerungen erfolgen. Diesen Fond hat er 2009 nicht in Anspruch genommen.
  - Es werden angesichts der außergewöhnlichen Beitragshöhe verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 10 BetrAVG erhoben, weil die angeschlossenen Unternehmen praktisch zu einer Sonderabgabe für die Finanzierung der „Karstadt-Insolvenz“ herangezogen werden, die nicht mehr als verhältnismäßig angesehen wird.
  - Für den Fall, dass die betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg der Direkt- oder Unterstützungskassen-Zusage mit Rückdeckung durchgeführt wird, ergeben sich zusätzlich Bedenken aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 GG, weil für diese erheblich niedrigeren Risiken derselbe Beitrag wie für nicht rückgedeckte Risiken gezahlt werden muss.

Sofern sie diesbezüglich Fragen haben, setzen Sie sich bitte mit **Rechtsanwalt Thomas Rüter**, **email: rueter@hohage-may.de**, **tel. 0511/89 88 14-12** in Verbindung oder senden Sie ihm eine Kopie des Beitragsbescheides 2009 und ihrer Pensionszusage zur kostenlosen Prüfung.

Thomas Rüter

#### Hamburg



RA Stephan May  
040 41 46 01-14  
[may@hohage-may.de](mailto:may@hohage-may.de)



RA Timo Priess  
040 41 46 01-17  
[priess@hohage-may.de](mailto:priess@hohage-may.de)



StB Fritz Rasche-Mader  
040 41 46 01-13  
[rasche-mader@hohage-may.de](mailto:rasche-mader@hohage-may.de)



RA Reinhold Hohage  
040 41 46 01-16  
[hohage@hohage-may.de](mailto:hohage@hohage-may.de)

#### Hannover



RA Thomas Rüter  
0511 89 88 14-12,  
[rueter@hohage-may.de](mailto:rueter@hohage-may.de)

#### München



RA Raimund Blattmann  
089 18 90 47-0  
[blattmann@hohage-may.de](mailto:blattmann@hohage-may.de)